

1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 04. November 2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 - Gemeindevertretung – erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf neunzehn festgelegt.“

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenahr, den 05. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink 
Bürgermeister



1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 04. November 2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 - Gemeindevertretung – erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf neunzehn festgelegt.“

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenahr, den 05. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 04. November 2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 - Gemeindevertretung – erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf neunzehn festgelegt.“

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenahr, den 05. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 04. November 2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 - Gemeindevertretung – erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf neunzehn festgelegt.“

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenahr, den 05. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink 
Bürgermeister

